

Satzung der Gemeinde Husby

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Husby vom 12.03.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter und sowie ehrenamtlich tätige Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2 Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme

- an Sitzungen der Gemeindevertretung,
- an Sitzungen der Ausschüsse,
- an sonstigen Sitzungen, soweit durch die Gemeindevertretung gewählt oder entsandt,

ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Dieser Höchstsatz wird jedoch auf 75 % gedeckelt.

- (2) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale gewährt wird. Die monatliche Pauschale wird in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung gewährt. Dieser Höchstsatz wird jedoch auf 75 % gedeckelt.

- (3) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 30.06. und 30.12. des Jahres.

§ 3 Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Dieser Höchstsatz wird jedoch auf 75 % gedeckelt.
- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 4

Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Dieser Höchstsatz wird jedoch auf 75 % gedeckelt.
- (2) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung Ihre Stellvertreter erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsentgelt in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Dieser Höchstsatz wird jedoch auf 75 % gedeckelt.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale gewährt wird. Die monatliche Pauschale wird in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung gewährt. Dieser Höchstsatz wird jedoch auf 75 % gedeckelt.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Jugendrates, die an der Sitzung der Ausschüsse teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Dieser Höchstsatz wird jedoch auf 75 % gedeckelt.

§ 5

Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Gemeindewehrführerinnen und Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Ortswehrführerinnen und die Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Gemeinde-/Ortswehrführerinnen oder Gemeinde-/Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Den Wehrführungen und den Stellvertretungen wird ein Kleidergeld nach der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren gewährt.
- (4) Die Gerätewartinnen/Gerätewarte der Wehren erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes dieser Richtlinien.

§ 6

Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamten, Gemeindevertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens 200,00 € pro Tag.
- (3) Personen, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Anstelle dieser Entschädigung sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 7

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamten, Gemeindevertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigungen nach § 6 gewährt wird.

§ 8

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Gemeindevertretern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 10

Personenbezeichnungen

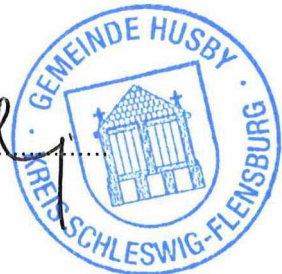
Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft.

Hürup, den 31.03.2026

.....
Bürgermeister



Ausgehängt am: 01.04.2026

Abzunehmen am: 10.04.2026

Abgenommen am:

[Handwritten signature]

